

Landskap: Småland Upptecknat av: Olle Levander
Härad: Allbo Adress: Trädgårdsgatan 2, Huskvarna
Socken: Slätthög Berättat av Isak Lindström
Uppteckningsår: 1930 Född år 1848 i Hjälmseryd.

Uppteckningen rör (Se inneliggande register)

Antal sidor: 34

+ (1-8. uppteckning m. 1282
från 1875)

M 2833

LUNDS UNIV.
FOLKMINNES-
ARKIV



Isak Lindström

Skriv endast på denna sida!

Landskap: Småland Socken: Slätthög

Fullständigt namn: Isak Lindström

Född den 19 juni år 1848 på Möcklehult
(gård eller by)

i Hjälmseryd, Småland
(socken och landskap)

Yrke: Lantbrukare Bisyssla: Sågare

Bosatt å följande platser:
(socken, landskap, tid)

Bor nu Gölsjöskruv, Åboda
(gård eller by jämte postadress)

Faderns namn: född

Moderns namn: född

Sedan huru länge är släkten känd: a) fädernet? b) mödernet?

Närmare upplysningar om släkten:
(t. ex. inflyttning, yrken m. m.)

Sagesmannens barndom:
(el. upptecknarens)
skolgång
(sysselsättning, syskon)

Läsning:

(böcker, tidningar m. m.)

Resor:

Har sagesmannen sina hågkomster efter vissa personer? Vilka?

(el. upptecknaren)

Deltagande i föreningslivet:

Förtroendeuppdrag:

Övriga upplysningar:

Död den

(år och dag)

Ant. av

Dessa uppgifter ha insänts av:

Olle Levander, Trädgårdsgatan 2, Huskvarna

(namn och fullständig adress)

år 1930

Halle-Casseler Eisenbahn.

LUNDS UNIVERSITET
FOLKMINNESBOK

Arbeits-Buch

N^o 1282.

DES *Chryse R. Persson*

Kaukje

gemeldet, und hat hier folgende Legitimations-
Papiere deponirt:

- 1) *Zugzwangs*
- 2) *Zugzwangs*
- 3)

Münden den *23* ten *Aug* 186*7*
Der Aufsehermann
G. H. H. H.

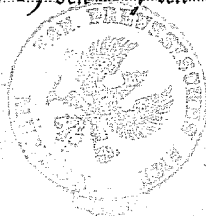


Inhaber ist heute aus der Arbeit an der Eisen-
bahn entlassen, wegen

..... den ten 186

Polizeilich abgemeldet

Münden, den *27* ten *Aug* 186*7*.



Legitimation in Hildesheim

Legitimation in Hildesheim
Legitimation in Hildesheim

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter.....

unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an:

1. Der Schachtmeister erhält beim Beginne der Arbeit einen Aufordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.

2. Jedem Mitarbeiter des Schachts steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Aufordzettels zu.

3. Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und in so fern die übernommenen Aufordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältniß der geleisteten Tagewerke bemessen.

4. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Aufordzettel vermerkt.

5. Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zahlzettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.

Entlassungen der Arbeiter dürfen nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Bauaufsichtsbeamten, keinesfalls aber durch den Schachtmeister allein erfolgen.

13. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung spätestens am nächsten regelmäßigen Zahlstage nach Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit statt.

14. Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird in diesem Arbeitsbuche vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest erteilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die ~~Beschäftigung~~ auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt. In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimations-Documente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

15. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

16. Haben die Arbeiter eines Schachts gegründete Beschwerde gegen den Bauaufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den beiden gewählten Schachtgenossen an den nächsten

26. Der Erlass für Abschreibungen fremden Eigentums oder der anvertrauten Geschäftsfahrten wird gleich vom verbühten Lohne einbehalten.

Entlassungen der Arbeiter dürfen nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Bauaufsichtsbeamten, keinesfalls aber durch den Schachtmeister allein erfolgen.

13. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung spätestens am nächsten regelmäßigen Zahltag nach Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit statt.

14. Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird in diesem Arbeitsbuche vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest erteilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die ~~Entlassung~~ Einstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn verweigert. In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimations-Documente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

15. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

16. Haben die Arbeiter eines Schachts gegründete Beschwerde gegen den Bauaufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den beiden gewählten Schachtgenossen an den nächsten

ihm erscheinenden Beamten oder dem Schachtmeister vorlegen. Der Schachtmeister ist verpflichtet, die Beschwerde zu untersuchen und dem Beamten oder dem Schachtmeister Bericht zu erstatten.

17. Wenn ein Arbeiter aus irgend welcher Ursache aus der Arbeit entlassen wird, so ist der Schachtmeister verpflichtet, die Entlassung dem Beamten oder dem Schachtmeister anzuzeigen.

18. Wenn ein Arbeiter aus irgend welcher Ursache aus der Arbeit entlassen wird, so ist der Schachtmeister verpflichtet, die Entlassung dem Beamten oder dem Schachtmeister anzuzeigen.

Auszug

aus der

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§. 182.

Gehülften, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit, oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung An-

22. Für Arbeiten, die in Tagelohn ausgeführt werden, wird für den gesunden, fleißigen und kräftigen Arbeiter ein Tagelohn von 12 bis 15 Sgr. für die Sommermonate vom März bis October, von 10 bis 12 Sgr. für die Wintermonate vom November bis Februar berechnet.

23. Die tägliche Arbeitszeit wird, wie folgt, festgesetzt:

In der Zeit		Arbeitszeit			Freizeit				Wirkliche Arbeitsstunden.
von	bis	von Morgens	bis Abends	Stunden.	Früh.	Mittag.	Abend.	Stunden.	
1. Decbr.	1. Febr.	7	5	10	8½—9	12—1	—	1½	8½
1. Febr.	1. März	6½	5½	11	8½—9	12—1	—	1½	9½
1. März	15. April	6	6	12	8—8½	12—1	3½—4	2	10
15. April	15. Sept.	5	7	14	8—8½	12—1	4—4½	2	12
15. Sept.	1. Novbr.	6	6	12	8—8½	12—1	3½—4	2	10
1. Novbr.	1. Decbr.	6½	5½	11	8½—9	12—1	—	1½	9½

An den besonders heißen Tagen kann die Arbeit mit Bewilligung des Baumeisters früher begonnen und später geschlossen werden, wofür eine längere Mittagszeit frei bleibt, so daß auch dann in den Sommermonaten auf den Tag 12 wirkliche Arbeitsstunden treffen.

24. Wer sich nicht zur bestimmten Zeit auf der Baustelle einfindet oder dieselbe zu früh verläßt, verliert den Lohn von mindestens 4 Tag. Wer bei dem namentlichen Aufrufe durch den Aufseher nicht zugegen ist, verliert den Verdienst für den ganzen Tag. Jede Abhaltung von der Arbeit muß dem Schachtmeister und dem Aufseher gemeldet werden.

25. Die 14tägigen Abschlagszahlungen werden mit den übrigen Zahlungen an bestimmten Wochentagen geleistet, die gefertigte Erdbarbeit in der Regel drei bis vier Tage vorher überschläglich aufgenommen, berechnet und festgestellt. Es kommt hierbei nur diejenige Arbeit in Betracht, die bis zur Abnahme fertig geworden ist. Was bis zur Zahlung selbst noch mehr geschieht, kommt bei der nächstfolgenden Zahlung zur Berechnung.

Bei Ermittlung der Beträge für Erdbarbeiten darf der im Auftragszettel bedungene Preis nur dann zur Berechnung gezogen werden, wenn der Boden wirklich von der im Auftragszettel angegebenen festen Beschaffenheit, und mindestens in der gleichfalls angegebenen Durchschnittsentfernung bewegt worden ist. Andernfalls muß ein entsprechender Betrag in Rechnung gebracht werden.

26. Der Ersatz für Beschädigungen fremden Eigenthums oder der anvertrauten Geräthschaften wird gleich vom verdienten Lohne einbehalten.

dere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

Gelesen und genehmigt.

Bei der Arbeit Beschädigte erlangen diese Rechte sofort, wenn sie auch noch nicht 14 Tage dem Verbanke angehören.

Auf längere Zeit als 14 Wochen hat kein Mitglied Anspruch auf Unterstützung aus der Krankenkasse.

Entlassene und freiwillig aus dem Arbeitsverhältnisse ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch an die Kasse.

30. Die Krankenkasse wird aus den Beiträgen der Mitglieder gebildet. Dieselben werden nach Allerhöchster Verordnung vom 21. December 1846 auf 1 Silbergroschen pro Mann und Woche festgesetzt: sie werden bei der Zahlung einbehalten und an die Kasse abgeführt. Auch die Strafgebelde, welche bei Uebertretung der gegebenen Vorschriften durch den Bauaufsichtsbeamten oder dessen Vorgesetzten von den Arbeitern einbehalten werden, fließen in die Krankenkasse.

In Erkrankungsfällen haben die Arbeiter dem vorgesetzten Schachtmeister, resp. Bauaufseher sofort Anzeige zu erstatten. Dieser wird das Weitere veranlassen.

Den Vorschriften des Arztes muß prompt und unweigerlich Folge geleistet werden. Zuwiderhandlungen werden mit sofortiger Entlassung bestraft. Erheuchelung einer Krankheit wird ebenfalls mit sofortiger Entlassung bestraft.

31. Bestände, welche sich nach Vollendung der Arbeit in der Krankenkasse ergeben, werden nach Maßgabe des §. 21 der allegirten Verordnung verwendet.

Magdeburg, den 1. Januar 1869.

Der Regierungs- und Baurath

Gericke.

Auszug

aus der

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

§. 182.

Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbtreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit, oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbtreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung An-

24. Wer sich nicht zur bestimmten Zeit auf der Baustelle einfindet oder dieselbe zu früh verläßt, verliert den Lohn von mindestens 4 Tag. Wer bei dem namentlichen Aufrufe durch den Aufseher nicht zugegen ist, verliert den Verdienst für den ganzen Tag. Jede Abhaltung von der Arbeit muß dem Schachtmeister und dem Aufseher gemeldet werden.

25. Die 14tägigen Abschlagszahlungen werden mit den übrigen Zahlungen an bestimmten Wochentagen geleistet, die gefertigte Erdbarbeit in der Regel drei bis vier Tage vorher überschläglic aufgenommen, berechnet und festgestellt. Es kommt hierbei nur diejenige Arbeit in Betracht, die bis zur Abnahme fertig geworden ist. Was bis zur Zahlung selbst noch mehr geschieht, kommt bei der nächstfolgenden Zahlung zur Berechnung.

Bei Ermittlung der Beträge für Erdbarbeiten darf der im Aufordzettel bedungene Preis nur dann zur Berechnung gezogen werden, wenn der Boden wirklich von der im Aufordzettel angegebenen festen Beschaffenheit, und mindestens in der gleichfalls angegebenen Durchschnittsentfernung bewegt worden ist. Andernfalls muß ein entsprechender Betrag in Rechnung gebracht werden.

26. Der Ersatz für Beschädigungen fremden Eigenthums oder der anvertrauten Geräthschaften wird gleich vom verdienten Lohne einbehalten.

27. Schachtgesellschaften, welche saumselig bei der Arbeit sind, oder bei denen sonst Unordnungen vorkommen, dürfen vom bauführenden Beamten zu jeder Zeit aufgelöst werden. Sie erhalten dann nur das an Zahlung, was sie bis zum Tage der Auflösung verdient haben.

Krankenkasse.

28. Zum Beitritt verpflichtet sind sämtliche der Aufsicht der Bauverwaltung unterworfenen Arbeiter, mögen sie im Dienste von Unternehmern, oder in Regie arbeiten.

29. In Erkrankungsfällen haben die Mitglieder, mit dem Eintritte in den Verband, Anspruch auf die freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und auf täglich 5 Silbergroschen Verpflegungsgeld oder in den geeigneten Fällen Aufnahme in eine Krankenanstalt und Verpflegung in derselben.

Bei Todesfällen werden die Beerdigungskosten aus der Krankenkasse bestritten. Dieselben dürfen jedoch den Betrag von 5 Thalern nicht übersteigen.

In wiefern den Hinterbliebenen verunglückter und verstorbener Mitglieder Unterstützung gewährt werden kann, wird bei dem Vorhandensein hinreichender Fonds das Directorium bestimmen.

Entlassungen der Arbeiter dürfen nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Bauaufsichtsbeamten, keinesfalls aber durch den Schachtmeister allein erfolgen.

13. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung spätestens am nächsten regelmäßigen Zahltag nach Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit statt.

14. Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird in diesem Arbeitsbuche vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest erteilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die ~~Entlassung~~ ^{Entlassung} auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt. In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legimations-Documente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

15. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

16. Haben die Arbeiter eines Schachts gegründete Beschwerde gegen den Bauaufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den beiden gewählten Schachtgenossen an den nächsten

22. Für Arbeiten, die in Tagelohn ausgeführt werden, wird für den gesunden, fleißigen und kräftigen Arbeiter ein Tagelohn von 12 bis 15 Sgr. für die Sommermonate vom März bis October, von 10 bis 12 Sgr. für die Wintermonate vom November bis Februar berechnet.

23. Die tägliche Arbeitszeit wird, wie folgt, festgesetzt:

In der Zeit		Arbeitszeit			Freizeit				Wirkliche Arbeitsstunden.
von	bis	von Morgens	bis Abends	Stunden.	Früh.	Mittag.	Abend.	Stunden.	
1. Decbr.	1. Febr.	7	5	10	8½—9	12—1	—	1½	8½
1. Febr.	1. März	6½	5½	11	8½—9	12—1	—	1½	9½
1. März	15. April	6	6	12	8—8½	12—1	3½—4	2	10
15. April	15. Sept.	5	7	14	8—8½	12—1	4—4½	2	12
15. Sept.	1. Novbr.	6	6	12	8—8½	12—1	3½—4	2	10
1. Novbr.	1. Decbr.	6½	5½	11	8½—9	12—1	—	1½	9½

An den besonders heißen Tagen kann die Arbeit mit Bewilligung des Baumeisters früher begonnen und später geschlossen werden, wofür eine längere Mittagszeit frei bleibt, so daß auch dann in den Sommermonaten auf den Tag 12 wirkliche Arbeitsstunden treffen.

Operative in Heidenmühl

Operative in Heidenmühl
Operative in Heidenmühl

gemeldet, und hat hier folgende Legitimations-
Papiere deponirt:

- 1) *Fingerring*
- 2) *Fingerring*
- 3)

Münden den 23 ten Aug. 1867
Dr. Augustmann
W. arlann



Inhaber ist heute aus der Arbeit an der Eisen-
bahn entlassen, wegen

den ten 186

Vollzeilich abgemeldet

Münden, den 27 ten Aug. 1867



A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter.....

unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an:

1. Der Schachtmeister erhält beim Beginne der Arbeit einen Aufordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.

2. Jedem Mitarbeiter des Schachts steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Aufordzettels zu.

3. Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und in so fern die übernommenen Aufordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältniß der geleisteten Tagewerke bemessen.

4. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Aufordzettel vermerkt.

5. Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zahlzettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.